

## **Inverkehrbringen von teilweise gegorenem Traubenmost**

**Koblenz (ib) Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass es keine Irreführung darstellt, wenn ein teilweise gegorener Traubenmost, der sich nicht mehr in Gärung befindet, in einer fest verschlossenen Flasche mit der Bezeichnung „FEDI“ und der Abbildung einer weißen Feder sowie dem Zusatz „haltbar und dicht verschlossen“ auf dem Etikett in Verkehr gebracht wird. (Az. 8 A 11522/18)**

Geklagt hatte die Betreiberin einer Weinkellerei, die unter anderem einen teilweise gegorenen Traubenmost herstellt, bei dem die Gärung unterbrochen wird. Diesen teilweise gegorenen Traubenmost füllt sie in fest verschlossene Flaschen ab, auf denen ein grün gehaltenes Etikett mit der Bezeichnung des Getränks „FEDI“ in aufgedruckter, weißer Farbe angebracht ist. Darüber befindet sich, teilweise durch das Logo der Klägerin verdeckt, eine weiße Feder. Unter dem Produktnamen ist in kleinerer Schrift die Angabe „teilweise gegorener Traubenmost“ zu lesen. Darunter befindet sich in einer etwa doppelt so großen Schrift die Aussage „haltbar und dicht verschlossen“.

Anlässlich einer Betriebskontrolle durch das Landesuntersuchungsamt am 09.10.2017 wurde die Klägerin darüber belehrt, dass der Begriff „FEDI“ in Verbindung mit der bildlichen Darstellung einer weißen Feder zur Irreführung geeignet sei, da der Eindruck erweckt werde, es handele sich um einen Federweißen. Dagegen wandte die Klägerin ein, dass es sich entgegen der Einschätzung des Landesuntersuchungsamts tatsächlich um einen Federweißen handle, denn nach der Definition des „E-Bacchus“ werde lediglich verlangt, dass es sich um einen teilweise gegorenen Traubenmost handle. Dass dieser in Gärung befindlich sein müsse, lasse sich der Eintragung nicht entnehmen. Daraufhin erwiderte der Beklagte, dass die Bezeichnung „Federweißer“ aus seiner Sicht nur für einen teilweise gegorenen Traubenmost verwendet werden dürfe, der sich in Gärung befinde, und untersagte das Inverkehrbringen von „FEDI“.

Daraufhin erhob die Betreiberin der Weinkellerei Klage gegen das Landesuntersuchungsamt beim VG Trier, zu deren Begründung sie anführte, dass die von dem Beklagten ausgesprochene Beanstandung nicht gerechtfertigt sei, und sie beantragte, festzustellen, dass der Beklagte nicht berechtigt sei, ihr zu untersagen, einen teilweise gegorenen Traubenmost in Verkehr zu bringen, bei dem der Gärvorgang unterbrochen wurde und welcher in der Etikettierung zusammen mit der Abbildung einer weißen Feder als „FEDI“ bezeichnet wird. Das Verwaltungsgericht Trier hat die Klage mit Urteil vom 03.05.2018 (VG Trier, Urt. v. 03.05.2018 – 2 K 14789/17.TR) abgewiesen. Hiergegen legte die Klägerin Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ein.

Das mit der Berufung befasste OVG Koblenz stellt hierzu fest, dass der Beklagte nicht berechtigt sei, der Klägerin zu untersagen, den als „FEDI“ bezeichneten teilweise gegorenen Traubenmost, auf dessen Etikett eine weiße Feder abgebildet ist, in Verkehr zu bringen.

In seinen Gründen führt das OVG Koblenz an, dass eine derartige Berechtigung des Beklagten sich weder aus § 31 Abs. 7 WeinG i.V.m. § 39 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 LFGB ergebe, noch dass das Inverkehrbringen des von der Klägerin hergestellten teilweise gegorenen Traubenmostes gegen die zum Schutz traditioneller Begriffe erlassene Regelung des Art. 113 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verstoße. Es sei nämlich weder erkennbar, dass sich die Klägerin den traditionellen Begriff „Federweißer“ widerrechtlich angeeignet hätte, noch, dass das von der Klägerin hergestellte

Erzeugnis aufgrund der verwendeten Angaben oder der Aufmachung des Produkts geeignet ist, den Verbraucher in dem Sinne irrezuführen, dass insbesondere der Anschein erweckt werde, dass es sich bei dem Getränk um ein Erzeugnis handle, das die Anforderungen für den geschützten, traditionellen Begriff „Federweißer“ erfüllt.

Zudem lasse sich dem Unionsrecht nicht entnehmen, dass die Verwendung des traditionellen Begriffs „Federweißer“ ein noch in Gärung befindliches Produkt voraussetzen und auch die Bestimmungen des nationalen Rechts kein eindeutiges Erfordernis einer fortbestehenden Gärung enthalten würden. Außerdem stelle auch die Bezeichnung „FEDI“ unter Beifügung einer weißen Feder auf den Etiketten des von der Klägerin hergestellten teilweise gegorenen Traubenmostes keine falsche und irreführende Angabe nach Art. 113 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dar.

Die Revision gegen das Urteil des OVG Koblenz ist nicht zugelassen.